

G e s e t z

vom **20. Dez. 1972** mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969, LGBl.Nr. 367, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs. 1 lit. e ist das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.
2. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Andere als die im Abs. 1 genannten Dienstzeiten als Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten als Arzt, können zur Gänze, andere Dienstzeiten und Zeiten als praktischer Arzt zur Hälfte angerechnet werden, wenn im Falle der Nichtanrechnung der Anspruch auf einen Überweisungsbetrag verloren ginge oder der Gemeindefeuerwehrarzt sonst den vollen Ruhegenuß nicht erreichen würde."
3. Im § 23 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
"(2) Zusätzlich kann, soweit es der Dienst zuläßt, aus besonderem Anlaß (z.B. zu Studienzwecken, zur Wiederherstellung der Gesundheit) über schriftliches Ansuchen ein außerordentlicher Urlaub (Sonderurlaub) im Ausmaß von zwei Wochen im Jahre vom Bürgermeister (Obmann), darüber hinaus bis zum Höchstausmaß von vier Wochen vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) gewährt werden."
4. Im § 27 Abs. 1 ist die Zahl "50" durch die Zahl "60" und die Zahl "40" durch die Zahl "42" zu ersetzen.
5. Im § 48 Abs. 1 und im § 49 ist jeweils die Zahl "35" durch die Zahl "40" zu ersetzen.
6. Im § 50 Abs. 1 ist die Zahl "30" durch die Zahl "20" zu ersetzen.

7. Im § 55 Abs. 4 ist die Zahl "1970" durch die Zahl "1973" zu ersetzen.

ARTIKEL II.

Die Bestimmungen des Artikel I Z. 4 treten am 1. Jänner 1972, alle übrigen am 1. Jänner 1973 in Kraft.